



HD-Impuls

Protokollierung von mündlichen Prüfungen und Klausureinsicht

Inhalt

1. Protokollierung von mündlichen Prüfungen

- a) Das Prüfungsprotokoll
- b) Form des Prüfungsprotokolls
- c) Inhalt des Prüfungsprotokolls
- d) Mängel des Prüfungsprotokolls

2. Akteneinsicht

- a) Wann besteht ein Recht auf Akteneinsicht?
- b) Gegenstand der Akteneinsicht
- c) Durchführung der Akteneinsicht

1. Protokollierung von mündlichen Prüfungen

a) Das Prüfungsprotokoll

- Das Prüfungsprotokoll
 - ist eine Niederschrift über den Gang und das Ergebnis von mündlichen oder praktischen Prüfungen
 - dient Beweis Zwecken
 - ist eine öffentliche Urkunde (wichtige Beweisfunktion vor Gericht)
 - ist regelmäßig nur ein Ergebnisprotokoll
- Mängel des Protokolls haben keinen Einfluss auf das Prüfungsergebnis.
- Die Bewertung der Prüfungsleistungen erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Prüfungsgeschehens und nicht anhand des Prüfungsprotokolls. (VG Freiburg, Urteil vom 21.03.2012 – 1 K 2235/10)

b) Form des Prüfungsprotokolls

- Es handelt sich um ein Ergebnisprotokoll, nicht um ein „Gesprächs- oder Wortprotokoll“.
- Die Angaben können stichwortartig erfolgen.
- Sie können nachträglich in Reinschrift ergänzt werden.
- Protokollanlagen:
 - Schriftliche Erklärungen des Prüflings, die ihm vor Beginn der Prüfung abverlangt werden (z.B. die Bestätigung prüfungsfähig zu sein).
 - Vom Prüfling während der Prüfung angefertigte schriftliche Aufzeichnungen.
- Vorlagen
 - Rechtlich verbindliche Protokollvorlagen, die von den Fakultäten zwingend verwendet werden müssen, gibt es an der UzK bisher nicht. Es können daher eigene Vorlagen verwendet werden.

c) Inhalt des Prüfungsprotokolls

- Die Inhalte richten sich nach der Prüfungsordnung.
 - § 12 Abs. 4 a) Muster-PO: „Dauer, wesentlicher Verlauf sowie Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.“
- Fehlen Regelungen in der Prüfungsordnung, ergeben sich die Inhalte aus allgemeinen prüfungsrechtlichen Grundsätzen.
 - In diesem Fall steht es im Ermessen der Prüfer*innen bzw. der Protokollführer*innen, welche Aufzeichnungen sie machen.
- Das Prüfungsprotokoll dokumentiert den äußeren Ablauf des Prüfungsgeschehens.
- Eine Niederschrift sämtlicher Fragen und Antworten mit oder ohne Anwendung technischer Hilfsmittel (z.B. Tonbänder, Videogeräte) ist weder gesetzlich noch verfassungsrechtlich geboten.
- Sollen Inhalte des Prüfungsgesprächs, insbesondere Fragen und Antworten, aufgezeichnet werden, muss die Prüfungsordnung dies ausdrücklich vorschreiben.

c) Inhalt des Prüfungsprotokolls

- Darlegungen dazu, welche Fragen im Einzelnen falsch beantwortet wurden und welche Kriterien letztlich für die Endnote ausschlaggebend waren, sind nicht zwingend Bestandteil des Protokolls (vgl. BayVGh, Beschluss vom 21.12.2009 – 7 ZB 09.1963).
- Allerdings kann der Prüfling auch bei mündlichen Prüfungen eine angemessene Begründung der Prüfungsentscheidung und damit die Bekanntgabe der wesentlichen Gründe verlangen, mit denen die Prüfer*innen zu einer bestimmten Bewertung der Prüfungsleistungen gelangt sind. Der konkrete Inhalt des Informationsanspruchs hängt davon ab, wann und wie der Prüfling ihn spezifiziert, insbesondere ob er sein Verlangen nach Angabe der Gründe rechtzeitig und sachlich vertretbar darlegt (BVerwG, Urteil vom 06.09.1995 – 6 C 18/93, BVerwGE 99, 185/189ff).

c) Inhalt des Prüfungsprotokolls

- In der Regel sind anzugeben:
 - die teilnehmenden Personen
 - der Prüfungsstoff oder die Prüfungsaufgaben
 - Dauer der Prüfung
 - der wesentliche Verlauf der Prüfung
 - die jeweiligen Ergebnisse
 - besondere Vorkommnisse und Abweichungen vom normalen Prüfungsverlauf: z.B.
 - Unterbrechungen,
 - Täuschungsversuche,
 - das Auftreten gesundheitlicher Beschwerden bei den Prüflingen

d) Mängel des Prüfungsprotokolls

- haben keinen selbstständigen Einfluss auf das Prüfungsergebnis
 - Die Bewertung der Prüfungsleistung erfolgt auf der Grundlage des tatsächlichen Prüfungsgeschehens und nicht anhand des Protokolls.
- beeinträchtigen nur den Beweis des Prüfungshergangs
 - Entspricht die Niederschrift über eine Prüfung nicht den Vorgaben der Prüfungsordnung, ist sie fehlerhaft.
 - Beeinträchtigt eine unvollständige oder nicht ordnungsgemäße Niederschrift die Beweisbarkeit bzw. Rekonstruierbarkeit des Prüfungshergangs, kann dies die materielle Beweislast verschieben bzw. umkehren und auf diese Weise zu einem Anspruch des Prüflings auf eine neue Prüfung führen.
 - Beweislastumkehr: Grundsätzlich ist es Sache des Prüflings, das Vorliegen von Verfahrensfehlern zu belegen. Ist das Prüfungsprotokoll unvollständig oder fehlerhaft, trägt die Prüfungsbehörde die Beweislast dafür, dass kein Verfahrensfehler vorgelegen hat. (OVG NRW, Urteil vom 04.12.2013, 14 A 2138/12)

2. Akteneinsicht

a) Wann besteht ein Recht auf Akteneinsicht?

- Ein Recht auf Akteneinsicht besteht,
 - wenn es zur Geltendmachung oder Verteidigung rechtlicher Interessen des an dem (Prüfungs-)Verfahren Beteiligten beansprucht wird
 - und die Kenntnis der Inhalte der Akten erforderlich ist um die eigenen rechtlichen Interessen geltend zu machen.
- Beispiel:
 - Um sich gegen vermeintliche Korrekturfehler wehren zu können, wird den Prüflingen die Pflicht auferlegt, die Einwände konkret und nachvollziehbar zu begründen. Sie müssen konkret darlegen in welchen Punkten die Korrektur bestimmter Prüfungsleistungen nach ihrer Auffassung Bewertungsfehler aufweist, indem sie substantiierte Einwendungen gegen die Prüferbemerkungen und –bewertungen erheben. Dies ist jedoch nur möglich, wenn sie Einsicht in die Prüfungsakten erhalten.

a) Wann besteht ein Recht auf Akteneinsicht?

Die Voraussetzungen des Akteneinsichtsrecht richten sich danach, welche gesetzliche Regelung für den konkreten Sachverhalt einschlägig ist. Das Recht auf Akteneinsicht kann sich ergeben aus:

- Vorschriften des Verwaltungsrechts
 - § 29 VwVfG
 - § 26 (Muster-)Prüfungsordnung
- Vorschriften des Datenschutzrechts
 - Art. 15 DSGVO
 - Auskunft aus der Personalakte für Beamte (§ 86 LBG NRW) und Tarifbeschäftigte (§ 18 Abs. 5 DSG NRW i.V.m. § 86 LBG NRW)
- Vorschriften des Informationsfreiheitsrechts
 - § 4 Informationsfreiheitsgesetz NRW
 - Ermöglicht die Einsicht in allgemeine Sachakten oder Generalakten.
 - Gilt nicht im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen (§ 2 Abs. 3 IFG NRW).

a) Wann besteht ein Recht auf Akteneinsicht?

- In Verwaltungsverfahren der Universität zu Köln haben alle Beteiligten gemäß § 29 VwVfG NRW das Recht, Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten zu erhalten.
- Sonderfall: das prüfungsrechtliche Akteneinsichtsrecht
 - Das rechtliche Interesse der Studierenden an einer Akteneinsicht besteht meist darin zu prüfen ob es einen Anlass gibt sich gegen eine Verfahrensentscheidung (z.B. hinsichtlich der Zulassung zu einer Prüfung, der rechtzeitigen Ladung/Meldung zu einer Prüfung, der Auswahl einer Prüferin/eines Prüfers oder im Zusammenhang mit dem Rücktritt von einer Prüfung sowie der Feststellung eines Täuschungsversuchs) oder gegen die Prüfungsbewertung rechtlich zu wehren.
 - Gemäß § 64 Abs. 2 Nr. 10 HG ist in der jeweiligen Prüfungsordnung die Einsicht in die Prüfungsakte nach den einzelnen Prüfungen und die Fertigung einer Kopie oder einer sonstigen originalgetreuen Reproduktion zu regeln.
 - Es gilt vorrangig vor dem allgemeinen Akteneinsichtsrecht aus § 29 VwVfG.

§ 26 Muster-PO:

(1) Für jede Prüfungskandidatin und jeden Prüfungskandidaten wird beim Prüfungsausschuss eine Prüfungsakte geführt. Die Prüfungsakte dokumentiert insbesondere die Prüfungsversuche, die Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen oder Prüfer, die Prüfungsprotokolle, die Prüfungsergebnisse, Notenberechnungen und Durchschriften der Zeugnisse und Urkunden. Die Prüfungsakte wird schriftlich oder ganz oder teilweise elektronisch geführt.

(2) Über den Stand der Prüfungsergebnisse kann sich eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten jederzeit informieren.

(3) Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses wird jeder Prüfungskandidatin und jedem Prüfungskandidaten beziehungsweise einer oder einem entsprechenden Bevollmächtigten auf schriftlichen [oder elektronischen] Antrag Einsicht in ihre oder seine in dieser Prüfung erbrachten schriftlichen Leistungen und die darauf bezogenen Gutachten und Korrekturvermerke der Prüferinnen oder Prüfer sowie in die Protokolle zu mündlichen Prüfungen gewährt. Im Rahmen dieser Einsichtnahme muss die Möglichkeit eingeräumt werden, dass die Prüfungskandidatin und der Prüfungskandidat beziehungsweise deren und dessen Bevollmächtigten entweder Kopien oder Fotografien der Unterlagen anfertigen kann, ggf. ausgegebene Musterlösungen dürfen, da nicht Bestandteil der Prüfungsakte der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten, nicht kopiert oder fotografiert werden. Das weitere Verfahren der Einsichtnahme einschließlich einer angemessenen Frist für den Einsichtnahantrag regelt der Prüfungsausschuss. Nach Ablauf der festgelegten Fristen ist eine Einsichtnahme in der Regel nur noch möglich, wenn eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat das Versäumen der Frist nachweisbar nicht zu vertreten hat. Ein darüber hinausgehendes Auskunftsrecht besteht in der Regel nicht.

b) Gegenstand der Akteneinsicht

- Das Einsichtsrecht erstreckt sich auf alle relevanten Unterlagen:
 - Aufgabentext
 - Schriftliche Prüfungsarbeit
 - Gutachten zur Prüfungsarbeit
 - Korrekturvermerke der Prüfer*innen
 - Protokolle zur mündlichen Prüfung
 - Bescheide der Prüfungsbehörde
 - Schrift- oder Emailverkehr zwischen Prüfer*in und Prüfling
 - alle Unterlagen, aus denen sich die Ordnungsgemäßheit des Verfahrens bis hin zur Prüfer*innenbestellung ergeben

b) Gegenstand der Akteneinsicht

- Es umfasst nicht:
 - Musterlösungen und Allgemeine Lösungsskizzen.
 - Weil diese nicht das Verfahren des einzelnen Prüflings betreffen.
 - Ausnahme: Stützt sich die/der Prüfer*in in ihrer/seiner Bewertung ausdrücklich auf bestimmte Aussagen in einer Musterlösung oder nimmt auf diese Bezug, so kann die/der Prüfling auch in sie Einsicht nehmen.
 - Entwürfe zu Entscheidungen und Arbeiten zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung.
 - Sie sind von dem Einsichtsrecht so lange ausgenommen bis das Verwaltungsverfahren abgeschlossen ist (§ 29 Abs. 1 S. 2 VwVfG).
 - Persönliche Notizen, Skizzen oder Aufzeichnungen von Vorüberlegungen (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 18.01.2016, 14 B 1393/15).
 - Schmierblätter, Gedankenstützen, Notizkärtchen u.a. der Prüfer*innen, Konzeptzettel der Prüflinge (VG Gelsenkirchen, Urteil vom 27.04.2020 – 20 K 6392/18).

c) Durchführung der Akteneinsicht

- Bei studienbegleitend abzulegenden Modulprüfungen hat ein Prüfling nach jeder einzelnen Prüfungsleistung ein Recht auf Akteneinsicht.
 - Jede Prüfung stellt ein selbstständiges abgeschlossenes Verfahren dar, da das Ergebnis jeweils schon den Erfolg oder Misserfolg der jeweiligen Prüfung begründet.
- Die Akteneinsicht kann im Einzelfall nur dann abgelehnt werden,
 - wenn durch sie die Prüfungsbehörde in der ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt wird,
 - oder soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach geheim gehalten werden müssen (z.B. wegen berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen).
 - Hierbei handelt es sich um eine Ermessensentscheidung der Behörde.

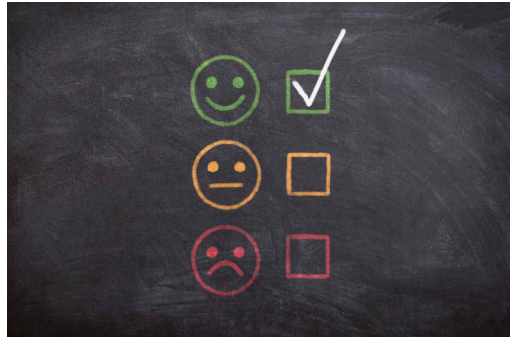
c) Durchführung der Akteneinsicht

- Nach Bekanntgabe eines Prüfungsergebnisses können die Prüflinge einen Antrag auf Akteneinsicht stellen.
 - Schriftlich oder elektronisch (je nach Ausgestaltung der Prüfungsordnung)
- Das weitere Verfahren der Einsichtnahme regelt der jeweilige Prüfungsausschuss (vgl. § 26 Abs. 3 S. 3 Muster-PO).
- Die Akteneinsicht erfolgt bei der Behörde, die die Akten führt (vgl. § 29 Abs. 3 S. 1 VwVfG). Die Einsicht in die Prüfungsakten erfolgt daher in der Regel in den Räumen des Prüfungsamtes.
- Die Akteneinsicht kann auch durch Übersendung der Akten im Original oder als Fotokopie in die Geschäftsräume einer bestellten Rechtsanwältin/eines bestellten Rechtsanwalts erfolgen.
- Die Akteneinsicht kann auch durch elektronische Datenübermittlung an die antragstellenden Prüflinge erfolgen.

c) Durchführung der Akteneinsicht

- Zulässig sind:
 - Notizen
 - „Abfotografieren“ mit dem Handy
 - Fotokopieren
 - Fertigung von Fotokopien und Zusendung durch das Prüfungsamt
 - elektronische Datenübermittlung
 - Passwortgeschütztes Hochladen auf Sciebo
 - Übersendung als PDF via Email mit Zustimmung des Prüflings zulässig
- grds. keine zeitliche Beschränkung des Einsichtsrechts
 - Wird in den Prüfungsordnungen eine Frist für den Antrag auf Akteneinsicht festgelegt, handelt es sich hierbei nicht um eine Ausschlussfrist. Im Streitfall kann die Einsichtnahme daher auch nach Ablauf der Frist nicht verwehrt werden, solange noch ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme besteht.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



FAQ: https://verwaltung.uni-koeln.de/stabsstelle02.1/content/faq/index_ger.html

Nachfragen willkommen an:

Kathrin Kölle k.koelle@verw.uni-koeln.de, Tel. 2397

Wir freuen uns, wenn Sie an der Evaluation teilnehmen und uns sagen, was wir besser machen können:

<https://uni.koeln/FEZ8L>

